



Stadtplanerinnen und Stadtplaner in der Architektenkammer Niedersachsen

Die Architektenkammer Niedersachsen hat 2007 die Fachrichtung Stadtplanung als vierte Fachrichtung neben Architektur, Innenarchitektur und Landschaftsarchitektur eingeführt. Inhaltlich wirken Stadtplaner und Stadtplanerinnen wie Architektinnen und Architekten generalistisch und beschäftigen sich im Gegensatz zu Fachplanern, wie beispielsweise Verkehrsplanern, mit allen Facetten an der baulich-räumlichen Gestaltung unserer Umwelt.

Mit Einführung der Stadtplanerliste ist seither, wie in allen anderen Bundesländern auch, die Berufsbezeichnung „Stadtplanerin“ oder „Stadtplaner“* geschützt. Rechtlich gesehen handelt es sich bislang um einen reinen Titelschutz ohne weitergehende Regelungen zur Berufsausübung. Die Eintragung erfolgt analog zu den übrigen Fachrichtungen durch Nachweis eines entsprechenden Hochschulstudiums sowie einer zweijährigen Berufspraxis mit parallelen Fortbildungsveranstaltungen. Mit der Eintragung in die Stadtplanerliste ist die Mitgliedschaft in der Architektenkammer verbunden, ebenso die Mitgliedschaft im Rentenversorgungswerk. Für angestellte Stadtplaner besteht damit die Möglichkeit der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung.

Auch mehr als zehn Jahre nach Einführung der Stadtplanerliste können grundsätzliche Problemfelder festgestellt werden, zu denen die Architektenkammer Niedersachsen in diesem Positionspapier konstruktiv Stellung bezieht.

1. Problem: Unklare Qualifikation

Die Frage der zur Qualifikation für die Stadtplanerliste führenden Hochschulausbildung ist bis heute unübersichtlich und unklar. Abgesehen davon, dass es bundesweit nur wenige konkrete Studienangebote im Bereich Stadtplanung gibt (einerseits in Niedersachsen als Schwerpunktbildung im Rahmen des Masters Architektur und Städtebau an der Leibniz Universität Hannover (LUH), und zukünftig auch im BA- und MA-Studiengang *Urban Design* an der Jade Hochschule am Fachbereich Architektur in Oldenburg, der 2021 eingeführt werden soll), hat das so genannte Schuchterurteil des Bundesverfassungsgerichts von 1998 einen weiten Interpretationsspielraum eröffnet, auf welchem Weg die Stadtplanerqualifikation erworben werden kann, so zum Beispiel auch auf Grundlage eines Jura- oder Soziologiestudiums.

Mit der Novellierung des Niedersächsischen Architektengesetzes (NArchG) im Jahr 2017 wurden für alle Fachrichtungen – und so auch die Fachrichtung Stadtplanung – Leitlinien für die Ausbildungsinhalte gesetzlich verankert. Die zuvor in bundesweitem Konsens verabschiedete Leitlinie für das Stadtplanerstudium ist dabei ohne Evaluierung der tatsächlich existierenden Studienangebote entwickelt worden und geht eher von der Fragestellung aus, wie ein Stadtplanungsstudium aussehen müsste. Sie ist jedoch weniger als Instrument geeignet, absolvierte Studienleistungen, auch solche in fachfremden Studiengängen, im Hinblick auf die Stadtplanerqualifikation zu prüfen.

Obwohl es für Niedersachsen dringend wünschenswert wäre, ist die Eintragung von Architekturabsolventen mit entsprechender Schwerpunktbildung im Ergebnis deutlich erschwert, während die Eintragung etwa von Absolventen von Geografie-



oder Umweltplanungsstudiengängen ohne städtebaulich-gestalterische Inhalte möglich ist.

Die in anderen Bundesländern weitestgehend umgesetzte und für Niedersachsen geforderte vierjährige Mindeststudiendauer in den ILS-(Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten, Stadtplaner)-Fachrichtungen wird eine Eintragung praktisch nur noch auf Grundlage eines Stadtplanungsstudiums möglich machen. Diese Entwicklung steht im Gegensatz zur Eintragungspraxis bei Einführung der Liste. Aufgrund der Übergangsregelung waren in den Jahren 2007 und 2008 bei 270 Stadtplanereintragen insgesamt 170 Zweiteintragen zu verzeichnen, zusätzlich zur Eintragung als Architekt, Landschaftsarchitekt oder Innenarchitekt. Nach Auslaufen der Übergangsregelung waren bei nur noch 81 Neueintragen in 10 Jahren lediglich 14 Doppeleintragungen zu verzeichnen. Aus dieser Entwicklung heraus gibt es daher möglicherweise mehr Stadtplaner mit Doppeleintragung, die den Ansprüchen an die Qualifikation nicht entsprechen.

Antwort:

Die Architektenkammer Niedersachsen steht dafür, dass mit der Berufsbezeichnung Stadtplaner oder Stadtplanerin eine nachvollziehbare Qualifikation verbunden werden soll. Wie bei den übrigen drei Fachrichtungen verbindet sich dies mit klaren Aussagen, welche Studiengänge zur Eintragung führen können. In der Regel sind dies zukünftig in einem sich weiter spezialisierenden Berufsfeld die dem Niedersächsischen Architektengesetz entsprechenden Stadtplanungsstudiengänge. Es ist daher das Ziel, auch in Niedersachsen entsprechende Hochschulangebote zu stärken und zu etablieren.

Der Bolognaprozess hat zudem die Möglichkeiten kombinierter Studienabschlüsse eröffnet, die zu guten, aber mitunter nicht klar zu identifizierenden Qualifikationen führen können. Für die Bewertung der Gleichwertigkeit solcher Studienbiografien wird auch weiterhin die Leitlinie des NArchG herangezogen, auch wenn dies inhaltliche Fragen aufwirft. Sofern sich nennenswerte Probleme hierdurch ergeben sollten, ist eine Überarbeitung auf Bundesebene anzustoßen.



Die Architektenkammer fordert weiterhin, die Mindeststudiendauer für die Eintragung in den ILS-Fachrichtungen auf vier Jahre anzuheben. Sie nimmt im Sinne einer Qualitätssteigerung in Kauf, dass damit die Eintragungszahlen zurückgehen könnten.

Stadtplaner oder Stadtplanerin wird in der Regel, wer das Leistungsspektrum eines mindestens vierjährigen Stadtplanungsstudiums nachweisen kann.

2. Problem: Unklares Berufsbild

Schon das Schuchterurteil hat nicht nur den Zugang, sondern auch das Berufsfeld selbst weit ausgelegt. Tatsächlich gibt es in der Praxis eine weite Spanne von Tätigkeiten, die von der städtebaulichen, in das hochbauliche (Architekten-) Berufsfeld greifende Tätigkeit über die informelle und formelle stadtplanerische, landschafts- und raumplanerische Tätigkeit hinführt zu moderierenden und gutachterlichen Tätigkeiten oder fachplanerischen Aufgaben, etwa in der Infrastruktur- oder Verkehrsplanung. Der auch in den übrigen Fachrichtungen mitunter nur noch bedingt zu vertretende Anspruch, dass mit der Eintragung die Kompetenz für das gesamte Tätigkeitsfeld belegt sei, kann für die Stadtplanung ebenfalls nicht behauptet werden.

Eklant ist jedoch, dass dies selbst für das zentrale Feld stadtplanerischer Aufgaben gilt, da die Flächenplanung im Sinne von §§ 17-21 HOAI von einigen der über die Übergangsregelung eingetragenen Stadtplaner nicht übernommen wird und auch nicht übernommen werden kann.

Antwort:

Die Architektenkammer Niedersachsen stellt heraus, dass das Kernfeld stadtplanerischer Tätigkeit in der Flächenplanung im Sinne des Baugesetzbuches und der §§ 17-21 HOAI auf Basis eines räumlichen und gestalterischen Entwurfs liegt. Stadtplaner wägen widerstreitende Interessen qualifiziert gegeneinander ab und verfügen über die Kompetenz, die gesetzlichen, räumlichen, sozialen und gestalterischen Aspekte in ihrer Planung angemessen abzubilden, was auch die Kommunikations- und Verfahrensorganisation miteinschließt.

Es gibt zudem zahlreiche Schwerpunktbildungen oder Spezialisierungen außerhalb dieses Bereiches, die ebenfalls ein hohes Maß an Fachlichkeit erfordern und von Stadtplanern übernommen werden können. Im Zuge einer beruflichen Entwicklung kann es sich ergeben, dass Stadtplaner sich auf solche Aufgabenfelder außerhalb des Kernfeldes beschränken. Mit Eintragung in die Stadtplanerliste muss jedoch die Kompetenz nachgewiesen werden, im Kernfeld tätig gewesen zu sein und diese Aufgabe qualifiziert ausüben zu können. Mit Führung der Berufsbezeichnung Stadtplaner oder Stadtplanerin wird zum Ausdruck gebracht, diese Aufgaben in der Regel nicht nur erbringen zu können, sondern auch erbringen zu wollen.



Stadtplaner und Stadtplanerinnen arbeiten auf Basis ihrer organisatorisch-kommunikativen Kompetenz, umfänglicher Analysen und ihres räumlichen und gestalterischen Entwurfs in der Flächenplanung.

3. Problem: Diskrepanz zwischen Berufsausübung und Berufsbezeichnung

Da es keine exklusiven, nur den Berufsangehörigen vorbehaltenen Kompetenzen gibt, wird die Stadtplanereintragung vielfach als rein formal und wenig attraktiv wahrgenommen. Viele für die Eintragung qualifizierte Personen sind im öffentlichen Dienst tätig, mithin als Beamte oder Angestellte, für die die Berufsbezeichnung und – bei den Beamten – selbst die gute Rentenversorgung ohne große Relevanz sind. Die Vorteile einer Eintragung und Kammermitgliedschaft sind in diesen Fällen schwer vermittelbar.

Im Ergebnis wird dabei die Berufsbezeichnung oft auch ohne Eintragung – und ohne ernsthafte Konsequenzen – verwendet. Sowohl beim Berufsstand selbst und erst recht in der Öffentlichkeit ist die Systematik und der qualitätssichernde Anspruch des Kammereintrags oft nicht bekannt. Dass die Architektenkammer aufgrund einer nach wie vor relativ jungen rechtlichen Regelung auch in solchen Fällen die Führung der Berufsbezeichnung Stadtplaner oder Stadtplanerin unterbinden darf, in denen eine womöglich jahrzehntelange entsprechende Berufserfahrung aber eben keine Eintragung vorliegt, wird als ungerechtfertigter Eingriff einer „fremden“ Institution wahrgenommen.

In der Gesamtbetrachtung gibt es viele hochprofessionell arbeitende Fachleute außerhalb der Kammer, die die Berufsbezeichnung nicht führen dürfen, mitunter auch gar nicht die Eintragungsvoraussetzungen erfüllen könnten. Gleichzeitig gibt es Stadtplaner innerhalb der Kammer, die nicht über die Qualifikation verfügen, um heute noch einmal eingetragen werden zu können.

Antwort:

Es bleibt, wie in den anderen Fachrichtungen für jeden Berufsangehörigen eine freie Entscheidung, sich eintragen zu lassen und Mitglied der Architektenkammer zu werden. Es wird insofern immer Planer geben, die nicht die Berufsbezeichnung Stadtplaner oder Stadtplanerin führen. Es muss aber noch deutlicher herausgestellt werden, dass nur mit dem Führen der Berufsbezeichnung die volle Qualifikation erreicht und nachgewiesen wird.

Es war das Ziel der Berufsverbände, eine gesetzliche Regelung zum Schutz der Berufsbezeichnung zu erwirken, die mit der Einführung der Stadtplanerliste erreicht wurde. Ziel ist es, für die Eintragung qualifizierter Planer ein Selbstverständnis zu entwickeln, nur mit der Führung der Berufsbezeichnung Teil des Berufsstandes zu sein.

In Zukunft muss die Kammer ihre Kompetenz als interdisziplinäre Berufsvertretung für ihre Fachrichtungen in den Vordergrund stellen. Aktuell bietet die Kammer bereits ein interdisziplinäres Netzwerkangebot. Die Kammer ist dabei, einen fachlichen, interdisziplinären und interkommunalen Austausch zu vertiefen mit dem Ziel, sich als kompetente Ansprechpartnerin sowohl für die angestellten



Planer der Stadtplanung in den Städten und Gemeinden Niedersachsens als auch für die kommunalen Gremien zu positionieren.

Perspektivisch muss das berufspolitische Ziel verfolgt werden, der Bauvorlageberechtigung für Architekten vergleichbare Kompetenzen im stadtplanerischen Bereich, die Vorlageberechtigung für formelle Planungen, an die Berufsbezeichnung zu koppeln und so dem Titelschutz eine deutliche inhaltliche Relevanz zu geben. Dies entspricht zudem der Zielsetzung auf Bundesebene, die formelle Planung als Vorbehaltsaufgabe für Stadtplaner gesetzlich zu verankern, da hier die kommunale Planungshoheit auf der Grundlage der Bundesgesetzgebung betroffen ist.

Stadtplaner oder Stadtplanerin darf sich nur nennen, wer in die Stadtplanerliste eingetragen ist. Die hiermit verbundene Prüfung der Qualifikation muss in einer Vorlagenberechtigung für formelle Planungen münden.

4. Problem: Unzureichende Interessenvertretung

Die inhaltliche Ausrichtung der Architektenkammer orientiert sich seit jeher maßgeblich an der Fachrichtung Architektur. Die ILS-Fachrichtungen sind thematisch oft nicht erkennbar. Aufgrund der geringen Mitgliederzahl ist es den ILS-Fachrichtungen tatsächlich schwerer möglich, ihre Interessen einzubringen. Bei der Stadtplanung kommt erschwerend hinzu, dass viele Themen abstrakter erscheinen und nicht so anschaulich wie bauliche Realisierungen dargestellt werden können. Für die Architektenkammer ist es zugleich nicht einfach, für die Qualifikation und Kompetenz der Berufsangehörigen zu werben, solange die Diskrepanz zwischen Eintragungsvoraussetzungen und tatsächlicher Qualifikation vermutet werden muss, und zugleich das Tätigkeitsfeld nur schwer umrissen werden kann.

Im Zirkelschluss zum Eingangs beschriebenen Phänomen, dass die Berufsgruppe bisher gar nicht mehrheitlich Mitglied der Architektenkammer ist, wird der Kammer die Kompetenz und der Anspruch abgesprochen, Stadtplanungsthemen zu vertreten. Tatsächlich ist die Architektenkammer auf die Kooperation mit anderen Institutionen wie Hochschulen oder berufsständischen Verbänden angewiesen.

Antwort:

Die Problematik, die ILS-Fachrichtungen nicht immer im gleichen Maß wie die Architektur vertreten zu können, ist eine grundsätzliche. Ihr kann nur mit einer gemeinsamen, mit allen Fachrichtungen zu diskutierenden Strategie begegnet werden, die sinnvollerweise auf dem Ansatz eines interdisziplinären Arbeitens beruht. Unabhängig davon muss die Architektenkammer ihre Kompetenz in stadtplanerischen Fragen ausbauen, um auf gesellschaftliche und normative Anforderungen und Diskussionen reagieren zu können.

Diese Kompetenz kann nur in enger Anbindung an die entsprechenden Berufsverbände, Institutionen und Hochschulen aufgebaut werden, so wie es bereits im Bereich der Fortbildung mit dem vhw (Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung) geschieht. Es ist nicht erforderlich, einen



Alleinvertretungsanspruch der Kammer zu postulieren, sehr wohl aber den Anspruch, sich bei allen relevanten Fragen als Kammer zu äußern und gehört zu werden, allerdings immer im Verbund und abgestimmt mit anderen.

Stadtplaner und Stadtplanerinnen sind gleichberechtigte Mitglieder der Architektenkammer und werden durch diese vertreten.

5. Problem: Fehlende Wahrnehmung und Expertise im öffentlichen Raum

Unabhängig von den oben genannten berufspolitischen Fragestellungen lässt sich feststellen, dass stadtplanerische Themen oft nicht die erforderliche Aufmerksamkeit und Wertschätzung erfahren. Relevante Stellen in den öffentlichen Verwaltungen sind oftmals nicht mit Stadtplanern (oder auch nur vergleichbar qualifizierten Personen) besetzt, sondern mit Verwaltungsfachleuten, Juristen oder Technikern, die Stadtplanung vor allem als rechtlich-organisatorische oder technokratische Angelegenheit und nicht als räumlich und gestalterisch wirksame Planung verstehen. Es fehlt an öffentlichem Bewusstsein für die Relevanz und auch die Komplexität stadtplanerischer Weichenstellungen. Die Notwendigkeit, entsprechende Expertise einzubinden, wird aus diesem Grund oft nicht erkannt.

Wird sie erkannt, fehlt es zunehmend an qualifizierten Stadtplanern. Es besteht erheblicher Bedarf, über das Berufsbild aufzuklären und dafür zu werben.

Antwort:

Die Architektenkammer setzt sich dafür ein, dass öffentliche Verwaltungen, möglichst auch in kleinen Kommunen, eingetragene Stadtplaner in ihren Fachabteilungen beschäftigen oder sich für die Ausarbeitung entsprechender Planungen freischaffender Stadtplaner bedienen. Hierzu informiert sie über den Stellenwert und die komplexen inhaltlichen Anforderungen, die sich mit einer qualifizierten Planung verbinden.

Die Architektenkammer setzt sich dafür ein, dass sich im Land Niedersachsen eine eigene Hochschulausbildung für Stadtplaner etabliert, die den Anforderungen an eine spätere Eintragung genügt. Hierbei gilt es, auch die Ausbildung von Städtebaureferendaren durch das Land Niedersachsen zu berücksichtigen und die Wege der Qualifikation gemeinsam zu betrachten, zu verknüpfen und transparent darzustellen. Aufgrund des Mangels an qualifizierten Stadtplanern muss das Berufsbild Stadtplanung im Rahmen der Berufsberatung ein stärkeres Gewicht bekommen.

Um das Interesse für die Ausbildung zum Stadtplaner oder zur Stadtplanerin zu wecken und zielgruppenspezifisch für den Berufsstand zu werben, sollen bestehende Formate wie der „Tag der Architektur“, die „Architekturzeit“ oder das Programm „Architektur macht Schule“ um den Aspekt der Stadtplanung erweitert und neue Kommunikations- und Veranstaltungsformate entwickelt werden.



Stadtplaner und Stadtplanerinnen wirken in zentraler Funktion an den planerischen Aufgaben für eine qualitativ gestaltete, umweltgerechte und sozial ausgewogene, städtebaulich-räumliche Entwicklung mit.

AG Stadtplanung, 10.11.2020

*Im Sinne einer besseren Lesbarkeit ist auf die durchgehende Verwendung weiblicher und männlicher Bezeichnungen verzichtet worden. Es wird ausdrücklich betont, dass alle Geschlechter gemeint sind.